

Artikel 70

[Gesetzesinitiative, Beschluss der Gesetze]

- (1) Gesetzesvorlagen werden von der Staatsregierung, aus der Mitte des Landtages oder vom Volk durch Volksantrag eingebracht.
- (2) Die Gesetze werden vom Landtag oder unmittelbar vom Volk durch Volksentscheid beschlossen.

Artikel 71

[Volksantrag]

- (1) 1Alle im Land Stimmberechtigten haben das Recht, eine Gesetzesinitiative, einen Antrag auf Auflösung des Landtags oder einen sonstigen Volksantrag in Gang zu setzen. 2Er muß von mindestens 20.000, im Fall einer Gesetzesinitiative oder eines Antrags auf Auflösung des Landtags von 5 vom Hundert der gültigen Wählerstimmen der letzten Landtagswahl durch ihre Unterschrift unterstützt sein. 3 Einer Gesetzesinitiative muß ein mit Begründung versehener Gesetzentwurf zugrunde liegen.
- (2) 1Der Volksantrag ist beim Landtagspräsidenten einzureichen. 2Er entscheidet nach Einholen der Stellungnahme der Staatsregierung unverzüglich über die Zulässigkeit. 3Hält er den Volksantrag für verfassungswidrig, entscheidet auf seinen Antrag der Verfassungsgerichtshof. 4Der Volksantrag darf bis zu einer gegenteiligen Entscheidung nicht als unzulässig behandelt werden.
- (3) Der Landtagspräsident veröffentlicht den zulässigen Volksantrag mit Begründung.
- (4) Der Landtag gibt den Antragstellern Gelegenheit zur Anhörung im Plenum.

Artikel 72

[Volksbegehren, Volksentscheid]

- (1) 1Stimmt der Landtag dem unveränderten Volksantrag nicht binnen vier Monaten zu, können die Antragsteller ein Volksbegehren, im Falle einer Gesetzesinitiative oder eines Antrags auf Auflösung des Landtags unmittelbar einen Volksentscheid über den Antrag herbeiführen.
- (2) 1Ein Volksentscheid findet auch statt, wenn mindestens 5 vom Hundert, der gültigen Wählerstimmen der letzten Landtagswahl das Volksbegehren durch ihre Unterschrift unterstützen. 2Für die Unterstützung müssen mindestens sechs Monate zur Verfügung stehen.
- (3) 1Zwischen einem erfolgreich abgeschlossenen Volksbegehren und dem Volksentscheid muß eine Frist von mindestens drei und höchstens sechs Monaten liegen, die der öffentlichen Information und Diskussion über den Gegenstand des Volksentscheides dient. 2Diese Frist kann nur mit Einverständnis der Antragsteller unter- oder überschritten werden.
- (4) 1Bei dem Volksentscheid wird mit Ja oder Nein gestimmt. 2Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Artikel 73

[Unzulässigkeit von Volksantrag, -begehren und -entscheid, Wiederholung]

(1) Ein durch Volksentscheid abgelehnter Volksantrag kann frühestens nach Ablauf der Wahlperiode des Landtages erneut in Gang gesetzt werden.

(2) Das Nähere über Volksantrag, Volksbegehren und Volksentscheid bestimmt ein Gesetz, in dem auch der Anspruch auf Erstattung der notwendigen Kosten für die Organisation des Volksbegehrens und eines angemessenen Abstimmungskampfes geregelt wird.

Artikel 74

[Verfassungsänderung]

(1) 1Die Verfassung kann nur durch Gesetz geändert werden, das den Wortlaut der Verfassung ausdrücklich ändert oder ergänzt. 2Die Änderung darf den Grundsätzen der Artikel 1, 3, 14 und 36 dieser Verfassung nicht widersprechen. 3Die Entscheidung, ob ein Änderungsantrag zulässig ist, trifft auf Antrag der Staatsregierung oder eines Viertels der Mitglieder des Landtages der Verfassungsgerichtshof.

(2) Ein verfassungsänderndes Gesetz bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtages und der Zustimmung durch Volksentscheid. 2Das verfassungsändernde Gesetz ist beschlossen, wenn die Mehrheit der Stimmberechtigten zustimmt.

(3) 1Die Verfassung kann durch Volksentscheid geändert werden, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Landtages dies beantragt. 2Sie kann ferner durch einen Volksentscheid aufgrund einer Gesetzesinitiative geändert werden. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

Artikel 75

[Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften]

(1) 1Die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen kann nur durch Gesetz erteilt werden. 2Dabei müssen Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung bestimmt werden. 3Die Rechtsgrundlage ist in der Verordnung anzugeben.

(2) Die zur Ausführung der Gesetze erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften werden von der Staatsregierung erlassen, soweit die Gesetze nichts anderes bestimmen.

Artikel 76

[Ausfertigung, Verkündung, Inkrafttreten von Rechtsnormen]

(1) 1Die verfassungsmäßig beschlossenen Gesetze werden vom Landtagspräsidenten nach Gegenzeichnung des Ministerpräsidenten und des zuständigen Staatsministers ausgefertigt und vom Ministerpräsidenten binnen Monatsfrist im Gesetz- und Verordnungsblatt des Freistaates Sachsen verkündet. 2Wenn der Landtag die Dringlichkeit beschließt,

müssen sie unverzüglich ausgefertigt und verkündet werden.

(2) Rechtsverordnungen werden von der Stelle, die sie erläßt, solche der Staatsregierung vom Ministerpräsidenten und den zuständigen Staatsministern, ausgefertigt und, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, im Gesetz- und Verordnungsblatt des Freistaates Sachsen verkündet.

(3) 1Gesetze und Rechtsverordnungen sollen den Tag bestimmen, an dem sie in Kraft treten. 2Fehlt eine solche Bestimmung, so treten sie mit dem dritten Monat nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem das Gesetz- und Verordnungsblatt ausgegeben worden ist.

(4) Alle im Land Stimmberechtigten haben das Recht, durch einen Volksantrag nach Artikel 71 einen Volksentscheid über die Ablehnung des nach Absatz 3 Satz 2 verkündete Gesetz in Gang zu setzen. 2Er muß innerhalb von drei Monaten seit Verkündung von mindestens der Hälfte für eine Gesetzesinitiative oder einen Antrags auf Auflösung des Landtags erforderlichen Anzahl an Stimmberechtigten durch ihre Unterschrift unterstützt sein. Stimmt der Landtag dem Antrag nicht binnen eines Monats zu, findet binnen weiterer drei Monate ein Volksentscheid über den Antrag statt (fakultatives Referendum). Artikel 72 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Gesetzen und Rechtsverordnungen, die vor dem Ablauf des Tages, der drei Monate auf den Tag der Verkündung folgt, in Kraft treten, bedürfen binnen einer Frist von mindestens zwei maximal drei Monaten nach Inkrafttreten der Genehmigung durch Volksentscheid (obligatorisches Referendum). Artikel 72 Abs. 4 gilt entsprechend.